

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. August 1967	Nummer 113
--------------	---	------------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 112 verzögert sich um einige Tage.
Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2005	8. 8. 1967	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz	1254
203010	1. 8. 1967	VwVO d. Kultusministers Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes bei den wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen	1254
2103	28. 7. 1967	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Abschiebung von Ausländern auf dem Luftwege	1254
2103	9. 8. 1967	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Aufenthaltserlaubnis für ausländische Studenten zu Ferienbeschäftigungen	1255
236 74	31. 7. 1967	Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Finanzministers Sicherstellung der Verwendung von Steinkohle für Heizzwecke	1255

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei Personalveränderung	1255
Innenminister 25. 4. 1967 Mitt. – Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	1255
7. 8. 1967 Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	1256
Notiz 10. 8. 1967 Italienisches Vizekonsulat, Dortmund	1256
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen – Neueingänge –	1256

2005

I.

**Verwaltungsvorschriften
zum Landesorganisationsgesetz**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 8. 1967 —
I C 2/15 — 20.321

- I. Das Verzeichnis der Aufgaben, die Landesmittelbehörden im Bezirk anderer Landesmittelbehörden übertragen worden sind (Anlage 1 zu den Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz v. 12. 2. 1963 — SMBl. NW. 2005 —), wird wie folgt geändert:

Nach den Worten

dem Regierungspräsidenten in Köln
für das Land Nordrhein-Westfalen

wird folgender Absatz 5 angefügt:

Wahrnehmung bestimmter Aufgaben auf dem Gebiete der Elektrotechnik und Fernmeldeanlagen bei Baumaßnahmen der Staatshochbauverwaltung gemäß Runderlaß des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 6. 12. 1965 (MBl. NW. 1966 S. 3/SMBl. NW. 236).

- II. Die Übersicht über die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehen (Anlage 3 zu den Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz v. 12. 2. 1963 — SMBl. NW. 2005 —), wird wie folgt geändert:

In dem Abschnitt

Sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts:

werden gestrichen:

Westfälische landwirtschaftliche Familienausgleichskasse in Münster,
Lippische landwirtschaftliche Familienausgleichskasse in Detmold,

— MBl. NW. 1967 S. 1254.

203010

**Anderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des gehobenen Dienstes bei den
wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes
Nordrhein-Westfalen**

VwVO d. Kultusministers v. 1. 8. 1967 —
V B 4 — 53—12 Nr. 1957/67

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 1. August 1966 (GV. NW. S. 427/SGV. NW. 2030) wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes bei den wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen v. 4. 6. 1965 (MBl. NW. S. 872/SMBl. NW. 203010) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird das Datum „1. Januar“ durch „1. Juli“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird das Datum „1. April“ durch „1. Oktober“ ersetzt.
3. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Der Vorbereitungsdienst umfaßt
 1. vier Semester theoretische Ausbildung am Bibliothekar-Lehrinstitut (20 Monate), darunter ein Einführungssemester,
 2. eine praktische Ausbildung von 16 Monaten, von denen
 - a) zwölf Monate an einer wissenschaftlichen Allgemeinbibliothek,

b) zwei Monate an einer Spezial- und Behördenbibliothek und

c) zwei Monate an einer Öffentlichen Bücherei abzuleisten sind.

Die Dauer der Ausbildungsabschnitte bei Nr. 1 und 2 kann geändert werden.

4. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „in § 7 Abs. 2 Buchstabe b) bis d)“ durch die Worte „in § 7 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.
5. In § 16 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 7 Abs. 2 Buchstabe b) bis d)“ durch „(§ 7 Abs. 2 Nr. 2)“ ersetzt.
6. § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17

Urlaubs- und Krankheitszeiten

Der Anwärter erhält Urlaub nach den geltenden Vorschriften. Der Erholungsurlaub ist so zu erteilen, daß der geordnete Ablauf der theoretischen und praktischen Ausbildung gewährleistet ist. Sonderurlaub und Krankheitszeiten sollen regelmäßig auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn das Ziel der Ausbildung dadurch nicht gefährdet wird. Urlaubs- und Krankheitszeiten können auf mehrere Ausbildungsabschnitte angerechnet werden.

Artikel II

Im Kalenderjahr 1967 können Bewerber abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 2 zum 1. Januar 1967 eingestellt werden. Die theoretische Ausbildung der zum 1. Januar 1967 eingestellten Anwärter wird um drei Monate verkürzt, die praktische Ausbildung um drei Monate verlängert.

Artikel III

Diese Verwaltungsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

— MBl. NW. 1967 S. 1254.

2103

Ausländerwesen**Abschiebung von Ausländern auf dem Luftwege**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 7. 1967 —
I C 3/43—44

Dem RdErl. v. 7. 4. 1967 (SMBl. NW. 2103) werden folgende Nummern 4. bis 4.14 angefügt:

4. Ergibt sich die unabwiesbare Notwendigkeit zur Begleitung eines auf dem Luftweg abzuschiebbenden Ausländers durch einen deutschen Polizeibeamten, so ist folgendes zu beachten:
 - 4.1 Die Beaufsichtigung abgeschobener Ausländer in Luftfahrzeugen ist eine Ausübung hoheitlicher Tätigkeit. Die Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse von Beamten eines Staates auf dem Gebiete eines anderen Staates ist nach den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts grundsätzlich unzulässig und nur auf Grund besonderer Vereinbarung möglich. Hieraus ergibt sich, daß für eine Begleitung deutscher Polizeibeamter die Zustimmung der berührten Staaten notwendig ist. Diese Zustimmung muß jedenfalls von allen **Zwischenlandestaaten** eingeholt werden.
 - 4.11 Im Regelfall ist auch die Zustimmung des Zielstaates notwendig.
 - 4.12 Die Zustimmung eines ohne Zwischenlandung überflogenen dritten Staates ist in der Regel **nicht** erforderlich.
 - 4.13 Zur Vermeidung unerwünschter Streitfälle empfiehlt es sich, auch die Zustimmung des Staates einzuholen, in dessen Register das Luftfahrzeug eingetragen ist. Dabei ist von Bedeutung, daß nach nationalen Rechtsordnungen Straftaten an Bord von Luftfahrzeugen dem Strafrecht des **Eintragsstaates** auch unterworfen sind, wenn sich das Luftfahrzeug in fremdem Hoheitsgebiet befindet (so z. B. § 5 StGB).

Der Polizeibeamte läuft Gefahr, sich einer Freiheitsberaubung oder eines ähnlichen Deliktes schuldig zu machen, wenn er gegenüber dem Abzuschiebenden während des Fluges unmittelbaren Zwang anwendet, ohne daß der Eintragungsstaat zugestimmt hat.

- 4.14 Die Einholung der Zustimmung gemäß Nr. 4.1, 4.11 und 4.13 ist von der Ausländerbehörde unmittelbar beim Bundesminister des Innern zu beantragen. Soweit Zwischenlandungen auf dem Hoheitsgebiet der in Nr. 3.2 genannten Staaten stattfinden, ist die Zustimmung mit der Durchförderungsbeurteilung zu beantragen.

— MBl. NW. 1967 S. 1254.

2103

Ausländerwesen

Aufenthaltserlaubnis für ausländische Studenten zu Ferienbeschäftigungen

RdErl. d. Innenministers v. 9. 8. 1967 —
I C 3 : 43.332

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern halte ich es für ratsam, das mit RdErl. v. 23. 2. 1967 (SMBI. NW. 2103) bekannt gegebene vereinfachte Verfahren bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für ausländische Studenten zu Ferienbeschäftigungen nicht auf Staatsangehörige der in der Anlage zur DVAuslG genannten Staaten und auf die unter § 1 Abs. 3 DVO fallende Personen zu beschränken.

Nr. 1 Satz 1 des RdErl. v. 23. 2. 1967 wird daher wie folgt neu gefaßt:

1. Personenkreis

Das vereinfachte Verfahren findet Anwendung auf ausländische Staatsangehörige und für unter § 1 Abs. 3 DVAuslG fallende Personen, die Schüler einer höheren Schule oder Studierende an einer Hoch- oder Fachschule im Ausland sind und im Bundesgebiet für die Dauer von höchstens drei Monaten eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen.

— MBl. NW. 1967 S. 1255.

236

74

Sicherstellung der Verwendung von Steinkohle für Heizzwecke

Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — V B 4 — 7.05 — 2820.67 — u. d. Finanzministers — B 1013 — 24 — II C 6 — v. 31. 7. 1967

Die Landesregierung hat beschlossen, der schwierigen strukturellen Lage des Steinkohlenbergbaues und der wirtschaftlichen Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges unseres Landes dadurch Rechnung zu tragen, daß die Alt- und Neubauten des Landes bevorzugt mit festen Brennstoffen beheizt werden.

Es wird deshalb angeordnet:

1. Die Wärmeversorgung der Alt- und Neubauten der Finanz- und Versorgungsverwaltung sowie der Staatshochbauverwaltung ist insgesamt mindestens zu 70 % des Jahresbrennstoffverbrauches auf Kohlebasis (Kohle, Koks oder Fernwärme) durchzuführen. Der vorgenannte Verbrauchsanteil auf Kohlebasis bezieht sich auf den Heizwert.
2. Der Beheizung mit festen Brennstoffen soll künftig die Verwendung von elektrischer Energie in Form von Schwachlast- und Nachtstrom gleichgestellt werden.
3. Soweit feste Brennstoffe verwendet werden, ist diese Art der Beheizung für die Restnutzungsdauer der Kesselanlage, mindestens jedoch bis zur vollständigen Abschreibung der Heizzentrale, beizubehalten. Der Anschluß an kohlegefeuerte Fernheizwerke wird dadurch nicht ausgeschlossen.

4. Mit Rücksicht auf den Sommerbetrieb kann die für Wirtschaftswärme, Warmwasserbereitung und ggf. Sommerlüftungswärmebedarf erforderliche Kesselleistung auch für Heizöl- oder Gasfeuerung ausgelegt werden.
5. Bei Gebäuden mit Heizzentralen für zum Teil feste und flüssige oder gasförmige Brennstoffe sollen die mit festen Brennstoffen arbeitenden Kessel als Grundlastkessel betrieben und die öl- oder gasgefeuerten Kessel nur als Spitzenkessel oder nur den technischen Erfordernissen des Sommerbetriebes entsprechend eingesetzt werden.
6. Es ist anzustreben, daß bei den baulichen Anlagen des Bundes und der ausländischen Streitkräfte gleichermaßen verfahren wird, soweit dem nicht anders lautende Weisungen dieser Stellen entgegenstehen. Die baulichen Anlagen des Bundes sind in den in Ziff. 1 genannten Vomhundertsatz einzubeziehen.
7. Der Neubau von öl- oder gasgefeuerten Heizungsanlagen und die Umstellung bestehender Kesselanlagen auf Heizöl oder Gas bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten bzw. des Finanzministers.
8. Neue Heizungsanlagen für feste Brennstoffe sollen nach den neuesten technischen Erkenntnissen so entwickelt werden, daß sie wirtschaftlich, betriebssicher und weitgehend unabhängig vom Bedienungspersonal arbeiten. Die bestehenden Bestimmungen über die Reinhaltung der Luft und zum Schutze des Grundwassers sind zu beachten.

Die RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 17. 10. 1962 (n. v.) — II B 1 / V B 1 — 8.200 — 2422.62 — u. d. Finanzministers v. 6. 8. 1962 (n. v.) — O 6022 — 24 — II D 6 7 — werden aufgehoben.

Zusatz für die Regierungspräsidenten und nachgeordneten Ortsbaudienststellen:

Der vorstehende RdErl. v. 17. 10. 1962 — vgl. Nr. 81 der Anlage zum RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 15. 6. 1963 (n. v.) — V B 1 — 0.303 — 1230.63 (SMBI. NW. 236) —, ist unter Bezugnahme auf diesen neuen RdErl. zu streichen.

— MBl. NW. 1967 S. 1255.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderung

Es ist ernannt worden:

Gerichtsassessor G. P r o p p e zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Arnsberg

— MBl. NW. 1967 S. 1255.

Innenminister

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Mitt. d. Innenministers v. 25. 4. 1967 —
I C 4 : 17—66.110

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat

1. Herrn Udo Veit,
Dieringhausen, Oberberg. Kreis, Stüfkenskamp 25
2. Frau Ursula Lotz,
Aachen, Roermonder Straße 58
3. dem belgischen Staatsangehörigen Pierre Donnay,
Wandre/Belgien, rue des Prés 56
4. Polizeioberwachmeister Wolfgang Lüding,
Recklinghausen, Maybachstraße 5

5. Fräulein Christa Boldhaus,
Gronau Westf., Neustraße 2
6. Herrn Eduard Schlamann,
Gronau Westf., Neustraße 27
7. Fräulein Maria Magdalena Königs,
Bedburg/Erft, Erftstraße 17 c
8. Kriminalobermeister Theo Heinemann,
Frechen-Bachem, Adam-Stegerwald-Straße 2
9. Kriminalkommissar Günter Herkenrath,
Köln-Raderthal, Brühler Straße 243
10. dem Schüler Wolfgang Wismann,
Unna, Lärchenweg 5
11. Herrn Heinz Kirsch,
Köln, Vorgebirgsstraße 22
12. Herrn Franz Josef Schmidt,
Rheinhausen, Kreis Moers, Reichsstraße 28

in Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens
erfolgreich durchgeführten Rettungstat die Rettungs-
medaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

— MBl. NW. 1967 S. 1255.

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministers v. 7. 8. 1967 — I A BD 011—1.4

Der Dienstausweis Nr. 278 der Regierungsangestellten
Inge L a u, wohnhaft in Düsseldorf, Florastraße 66, ausge-

stellt am 15. 6. 1949 vom Innenminister des Landes NW,
ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig er-
klärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird
gebeten, ihn dem Innenminister des Landes NW in Düs-
seldorf zuzuleiten.

— MBl. NW. 1967 S. 1256.

Notiz

Italienisches Vizekonsulat, Dortmund

Düsseldorf, den 10. August 1967
Prot — 427 — 8/67

Die Bundesregierung hat dem zum Italienischen Vize-
konsul in Dortmund ernannten Herrn Andrea Negrotto
Cambiaso am 31. Juli 1967 die vorläufige Zulassung er-
teilt.

Der Amtsbezirk des Vizekonsulats umfaßt die Regie-
rungsbezirke Detmold und Münster und den Regierungs-
bezirk Arnsberg mit Ausnahme der Landkreise Altena,
Brilon, Meschede, Olpe, Siegen und Wittgenstein sowie
der Städte Lüdenscheid und Siegen.

Das dem bisherigen Vizekonsul, Herrn Dr. Luigi Conte,
am 23. August 1965 erteilte Exequatur ist erloschen.

Anschriften des Vizekonsulats: Dortmund, Kronprinzen-
straße 105 I; Telefon: 52 83 80 und 52 83 89; Sprechzeit:
Montags bis samstags 9 bis 13 Uhr.

— MBl. NW. 1967 S. 1256.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

— Neueingänge —

Regierungsvorlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Biggetalsperregesetzes

Drucksache
Nr.

377

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv —,
Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 10 22, Nebenstelle 2 97, zu beziehen.

— MBl. NW. 1967 S. 1256.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl.
Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)
Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst
innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,
Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14.— DM, Ausgabe B 15,20 DM.